



Förderrichtlinien

Stiftung Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg

Die Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg ist eine rechtlich selbständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Mit ihrer Errichtung im Jahre 1873 erhielt die Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg das Vermögen und die Aufgaben der bis dahin noch existierenden selbständigen Schaffnereien und Fonds. Dazu gehörte auch die Baupflicht für bestimmte Kirchen und Pfarrhäuser in der ehemaligen nordbadischen Kurpfalz. Seit dem Jahr 2006 können darüber hinaus alle Baumaßnahmen an Kirchen und Pfarrhäusern in diesem Gebiet auf Antrag gefördert werden.

Stiftungszweck

Der Zweck der Stiftung ist es, für Baubedürfnisse örtlicher katholischer Rechtspersonen an Kirchen und Pfarrhäusern im ehemals kurpfälzischen Teil Badens aufzukommen. Unmittelbar gegen die Stiftung gerichtete Ansprüche bestehen nicht, soweit nicht historische Rechtstitel vorliegen.

Fördermodalitäten

- ❖ Alle Baumaßnahmen an Kirchen und Pfarrhäusern im Fördergebiet sind förderfähig.
- ❖ Historische Rechtstitel, d.h. eine Baupflicht oder teilweise Baupflicht der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei in Heidelberg, schließen eine weitere freiwillige Förderung an dem Gebäude, für das die Baupflicht besteht, aus.
- ❖ Bei der freiwilligen Förderung ist die Höhe der Förderung auf maximal 50 Prozent der als förderfähig anerkannten Kosten beschränkt.
- ❖ Bei der Bemessung des Zuschussantrags sind grundsätzlich zuerst die Eigenmittel sowie eventuelle andere Zuschüsse einzusetzen.
- ❖ Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht, es sei denn, es besteht ein historischer Rechtstitel.
- ❖ Jede Förderung ist einzelfallbezogen.
- ❖ Die Förderung einer Baumaßnahme an einem Pfarrhaus ist ausgeschlossen, wenn dieses nicht für pastorale Zwecke genutzt wird (also Fremdnutzung durch Dritte).
- ❖ Mehrkosten für eine Baumaßnahme, für die bereits ein Förderzuschuss zugesagt wurde, können maximal für die erste Nachfinanzierung bezuschusst werden. Hierzu bedarf es einer separaten Antragstellung. Die zweite und jede weitere Nachfinanzierung einer Baumaßnahme ist nicht förderfähig. Dies gilt nicht für Gebäude mit einer Baupflicht aufgrund historischer Rechtstitel.



Antragstellung

- ❖ Grundlage für alle Förderanträge an die Stiftung ist eine positive baufachliche Prüfung durch die Hauptabteilung 9 des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg, sofern die Maßnahme genehmigungspflichtig ist.
- ❖ Jeder Förderantrag ist schriftlich einzureichen und muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden, es sei denn, es ist eine Nachfinanzierung. Der Antrag muss eine ausführliche Projektbeschreibung, die zeitliche Planung der Baumaßnahme sowie die Höhe des gewünschten Zuschusses enthalten. Sofern vorhanden, ist die Projektgenehmigung durch die Hauptabteilung 9 des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg beizufügen.
- ❖ Die Notwendigkeit der Baumaßnahme und des beantragten Zuschusses müssen beschrieben werden. Der Zeitrahmen ist zu begründen. Dem Förderantrag sind eine Kostenberechnung mit Baubeschreibung und ggf. Plänen sowie ein Finanzierungsvorschlag beizufügen.
- ❖ Der Förderantrag ist immer von der für die jeweilige Kirchengemeinde zuständigen Verrechnungsstelle / Gesamtkirchengemeinde zu stellen.
- ❖ Zuschussanträge bis zu einer Fördersumme in Höhe von 5.000 Euro sind bei der Erzdiözese Freiburg, Stiftungen der Erzdiözese Freiburg - Dienststelle Heidelberg, Referat Fördertätigkeit und Stiftungskommunikation, Eisenlohrstraße 8, 69115 Heidelberg einzureichen. Bewilligungen werden laufend direkt von der Dienststelle Heidelberg erteilt.
- ❖ Zuschussanträge mit einer Fördersumme über 5.000 Euro bis maximal 100.000 Euro sind bei der Erzdiözese Freiburg, Stiftungen der Erzdiözese Freiburg, Referat Fördertätigkeit und Stiftungskommunikation, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg einzureichen. Über Bewilligungen wird laufend entschieden.
- ❖ Zuschussanträge mit einer Fördersumme über 100.000 Euro sind bei der Erzdiözese Freiburg, Stiftungen der Erzdiözese Freiburg, Referat Fördertätigkeit und Stiftungskommunikation, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg einzureichen. Über Bewilligungen entscheidet halbjährlich der Aufsichtsrat. Bei Antragstellung bis zum 31. März entscheidet der Aufsichtsrat in der Sommersitzung, bei Antragstellung bis zum 30. September in der Wintersitzung.

Dieses Antragsverfahren gilt grundsätzlich auch für Baumaßnahmen an Kirchen und Pfarrhäusern, für die eine historische Baupflicht durch die Stiftung besteht. Es gilt nicht für Kirchen und Pfarrhäuser, die zum Stammvermögen der Stiftung gehören oder an denen die Stiftung grundbuchmäßige Eigentümerin ist.

Auszahlung der Fördermittel

- ❖ Der zugesagte Zuschuss wird auf Anforderung der zuständigen Verrechnungsstelle / Gesamtkirchengemeinde unter Vorlage geeigneter Nachweise ausgezahlt.
- ❖ Die Auszahlung kann entsprechend dem Baufortschritt in mehreren Teilbeiträgen erfolgen.
- ❖ Für den Fall, dass die tatsächlichen Kosten die ermittelten Kosten unterschreiten, behält sich die Stiftung eine entsprechende Kürzung des Zuschusses vor. Bereits ausgezahlte Fördermittel werden in diesem Fall von der Stiftung zurückgefordert.



- ❖ Bewilligte Zuschüsse sind in zeitlicher Nähe zur Umsetzung des Projektes anzufordern. Zuschüsse, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bewilligung angefordert werden, verfallen.

Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahmen ist ein Abschlussbericht mit Kostenfeststellung vorzulegen.

Bei einer nicht dem Antrag entsprechenden Verwendung sind die von der Stiftung gewährten Fördermittel zurückzuerstatten.

Veröffentlichung

- ❖ Bei Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung durch die Pfälzer Katholische Kirchengemeinschaft in Heidelberg hinzuweisen.
- ❖ Die Stiftung ist berechtigt, in Publikationen und Medien das von ihr geförderte Projekt vorzustellen und über dieses zu berichten. Die antragstellende Kirchengemeinde stellt dafür Informationen sowie rechtfreies Bildmaterial zur Verfügung bzw. ist bei der Beschaffung behilflich.
- ❖ Während der Bauphase ist die Stiftung berechtigt, ein Gerüstbanner anzubringen.
- ❖ Die Stiftung ist berechtigt, in Absprache mit den Verantwortlichen vor Ort an oder im geförderten Gebäude eine Hinweistafel auf die Bauförderung anbringen zu lassen.
- ❖ Bei Bedarf und in Abstimmung mit den Verantwortlichen vor Ort kann die Stiftung mit Aufstellern auf ihre Tätigkeit hinweisen.

Stand: Juni 2020

www.ebfr.de/stiftungen

Anhang

Auszug aus der Satzung der Pfälzer Katholischen Kirchengemeinschaft in Heidelberg (§ 3 Stiftungszweck)

(1) Zweck der Stiftung ist, für Baubedürfnisse örtlicher katholischer Rechtspersonen an Kirchen und Pfarrhäusern im ehemals kurpfälzischen Teil Badens aufzukommen.